

STATUTEN

des Vereins «Network Biosimilars CH»

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen « **Network Biosimilars CH** » besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- den bedarfsgerechten Einsatz von Biosimilars in der Schweiz fördern und etablieren
- Aufklärungsarbeit bezüglich Gleichwertigkeit (bezüglich Qualität, Wirkung und Sicherheit) und Sparpotenzial von Biosimilars im Vergleich zu ihren Referenzprodukten bei Politik, medizinischen Fachkreisen (*health care professionals* HCP und *health care organisations* HCO) und Bevölkerung betreiben
- die Interessen derjenigen Akteure im Schweizer Gesundheitssystem, die den bedarfsgerechten Einsatz von Biosimilars fördern möchten, nach aussen vertreten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein hält sich in der Verfolgung seiner Ziele jederzeit an die in der Schweiz gültigen rechtlichen Bestimmungen sowie an den Pharmakodex und den Pharma-Kooperations-Kodex.

Art. 3

Der Verein hat den Sitz am Domizil der Geschäftsführung (Ringstrasse 70, 8057 Zürich). Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Spenden, erfolgen konform dem Schweizerischen Heilmittelgesetz)
- Erträge aus Veranstaltungen und aus dem Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den in Art. 2 genannten Vereinszwecke anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20'000.-

Natürliche Personen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Entscheid wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt und ist endgültig.

Art. 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt und Ausschluss

Art. 9

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist per Ende Jahr möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Monate vor Jahresende an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied, welches den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Jahresberichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;

- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder (Décharge) und der Revisionsstelle;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus vom Präsidenten, bzw. der Präsidentin einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einberufung muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Art. 13

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Vereinsversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- die Präsentation der Jahresrechnung des vergangenen Jahres des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budgets für das laufende Jahr;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beauftragt mit der Geschäftsführung und der Wahrung der Aufgaben der Geschäftsstelle eine externe Stelle und entscheidet über Umfang des Mandates.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 20

Als Vorstandsmitglieder wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Vereinsversammlung gewählt werden. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung für vier Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen.

Art. 21

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Jede statuten- und gesetzeskonform einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit relativem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22

Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.

Art. 23

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Beauftragung der Geschäftsstelle

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Rechnungsrevisoren

Art. 25

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Alternativ kann als Rechnungsrevisor auch eine darauf spezialisierte Firma beauftragt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellen der Vereinsversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regel gilt unwiderruflich.

Haftung

Art. 27

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 14. Januar 2020 Zürich angenommen.

Im Namen des Vereins:

Der Präsident:



Athos Del Ponte

Weiteres Vorstandsmitglied:



Roger Konrad